



SCHWERPUNKTTHEMA

Kreislaufwirtschaft ermöglichen – Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe vereinfachen!

Worum geht es?

Am 1. August 2023 werden zeitgleich die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Kraft treten. Mit der EBV und der BBodSchV sollen Anforderungen an den Schutz von Mensch, Boden und Grundwasser für die Verwertung mineralischer Abfälle, also von Bauschutt und Bodenaushub, bundeseinheitlich, konkret und rechtsverbindlich geregelt werden. Der Verordnungsgeber hat die Schutzstandards des Bodenschutzes und die wasserschutzrechtlichen Anforderungen gegenüber den bisher geltenden uneinheitlichen Länderregelungen deutlich verschärft, und die Einsatzmöglichkeiten von sogenannten mineralischen Ersatzbaustoffen, also Recycling-Baustoffen beziehungsweise Bodenaushub, durch komplizierte und unklare Regelungen in diesen Verordnungen erschwert.

Was wollen wir erreichen?

Recycling-Baustoffe werden von den Bauherren nur akzeptiert, wenn sie umweltrechtlich gleichwertig zu Primärbaustoffen beziehungsweise natürlich vorkommenden Steinen und Erden als Bauprodukte/Baumaterialien anerkannt werden. Dies ist jedoch nach den Regelungen und Anforderungen der EBV und der BBodSchV nicht der Fall. Es fehlt eine klare und eindeutige Regelung, wann bei gütegesicherten Recyclingbaustoffen beziehungsweise Bodenaushub deren Abfalleigenschaft endet und sie als Produkt zu behandeln sind.

Wir fordern deshalb, die Ersatzbaustoffverordnung und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung noch vor deren in Kraft treten zu ändern und ganz eindeutig klarzustellen, dass mit dem Vorliegen gütegesicherter Recyclingbaustoffe beziehungsweise gütegesicherten Bodenaushubs deren Abfallende erreicht und ein Produktstatus eingetreten ist.